Allgemeine Kirchen-Zeitung.

Die heilige Schrift

F. O.

Dinstag 12. Juli 1825. Nr. 83.

Quamvis cedere auctoritatibus debeam, rectius tamen arbitror, in tanta re, ratione quam auctoritate superari.

Plinius.

Zur Agendenirrung.

* „Wer hat das Recht und die Verpflichtung, der evangelischen Landesgemeinde eine gemeinschaftliche Agende zu geben?" — „Geprüft und beantwortet von einem preußischen Rechtsgelehrten. Mit Bezugnahme auf die Schrift des Pacificus Sincerus über diesen Gegenstand. — Berlin, Flittner'sche Buchhandl. 1825." 83 S.

Der Verf. dieser eben erschienenen Schrift hält es für „Pflicht eines vorurtheilsfreien, besonnenen, ruhigen Mannes, — — versöhnend dazwischen zu treten, und den Versuch zu machen, ob nicht schon die blose Aufhellung des Gegenstandes allein dahin führe, die Nichtigkeit des Streites darzustellen, und dadurch sein Ende zu bewirken." (S. 2.) Wir halten es unsererseits für Pflicht zu prüfen, in wie weit der Verfasser als vorurtheilsfrei und seine Schrift als aufhellend angesehen werden könne.

Er fragt zuerst: „Ist eine allgemeine evangel. Liturgie in einem evangel. Staate nothwendig, oder wenigstens nützlich?" (S. 5). Um gründlich zu Werke zu gehen, wird vorab die Religion definirt „als der Inbegriff der Ideen über das Verhältniß der Menschen zur Gottheit, und über alles Uebersinnliche," (S. 6) womit einerseits die Religion zu einer blosen Verstandessache herabgesetzt, und blos auf Theoretisches eingeschränkt wird, andererseits aber alle Wissenschaften als solche, welche nämlich ebenwohl „Ideen über Uebersinnliches" enthalten, in den Begriff der Religion hineingezogen werden. Auch der Gottesdienst wird definirt und in innern und äußern unterschieden, und dann die Kirche S. 6. bestimmt als „eine Vereinigung mehrerer Menschen zur gemeinschaftlichen Feier des äußern Gottesdienstes, mithin zur gemeinschaftlichen Belehrung über religiöse Ideen und Versinnlichung derselben," — (ob zur gemeinschaftlichen Versinnlichung, oder zur Belehrung über Versinnlichung, — ist aus der Wortstellung nicht zu entnehmen). Hiernach könnte also ein Verein von Jünglingen, welche zusammen ein theologisches Collegium hören, und demnächst geistliche Oratorien aufführen, sich mit allem Fug für eine Kirche halten. Zwar wird gleich darauf die Nothwendigkeit eines „Vereinigungsvertrages," — behauptet und gelegentlich bemerkt, daß derselbe „das Symbolum der Kirche enthält, oder den Inbegriff derjenigen Lehren, welche sie als Grundlage des Gottesdienstes angenommen hat;" (S. 6. 7.) indessen könnte das Compendium irgend eines theologischen Professors als Grundlage der Belehrung angenommen sein, und jenem Vereine von Jünglingen bliebe die Würde einer Kirche unbenommen. „Eine Kirche (aber) ohne Symbolum," meint der Verf. S. 7., „ohne eine zum Grunde gelegte Dogmatik, würde keine Kirche sein, wenigstens von keiner Andern sich unterscheiden lassen," und er will damit „mehreren evangelischen Christen, selbst Religionslehrern" — entgegentreten, welche es „als das Kennzeichen der Lösung von den Fesseln des Papstthums" betrachten, „daß der Kirche kein genau bestimmtes, für alle Zeiten unabänderliches Dogma, als Symbol, vorgeschrieben werden könne." (S. 7.)

Aus den vom Verf. gebrauchten Ausdrücken scheint zunächst hervorzugehen, daß er unter Grundlage der evangelischen Kirche nicht etwa die heilige Schrift, sondern vielmehr die Augsburgische Confession sammt der damit verbundenen Dogmatik, welche zusammen das Concordienbuch bilden, versteht; denn jene ist ja auch die Hauptgrundlage der andern christlichen Confessionen, und nur durch die sogenannte Concordia unterscheidet sich in dieser Beziehung die protestantische Kirche von den übrigen. Ist dieß aber die Meinung des Verfs, — wie denn nur mit Ungebühr die heil. Schrift ein Symbol oder eine Dogmatik genannt werden könnte, — so zeigt sich schon gleich die Unrichtigkeit seiner Behauptung. Denn sehr genau läßt sich eine Kirche als christliche von der jüdischen, mahomedanischen, braminischen u. s. w. unterscheiden, als diejenige, welche das N. Testament als Hauptgrundlage ihres Glaubens anerkennt, und es läßt sich sehr wohl denken, daß auf den Grund

dieser Anerkennung alle einzelne wirkliche christliche Kirchen sich als vereinigt anerkennten und aussprächen. *) Nie aber darf übersehen werden, daß in der Wirklichkeit die bestimmte Art und Weise, sich die Aussprüche der heil. Schriften zu deuten und anzueignen, gar nicht von einem der vorhandenen Symbole oder Dogmensysteme abhängig ist und erklärt werden kann, es sei denn, daß man sich mit einem durch Inquisition erzwungenen blosen Mundbekenntnisse begnügen wollte. Wird vollends der Gottesdienst vorzugsweise in Belehrung gesetzt, wie kann da auch nur gewünscht werden, daß ein weitläufiges corpus doctrinae, wie z. B. die Concordia darbietet, — welches ohnehin anerkannt menschlichen Ursprungs ist, auf alle Zukunft hin unverändert bliebe? Wird aber solche Dogmatik als verbesserlich angenommen — wie denn der Verf. selbst sich zu dieser Annahme bekennt, **) — wie kann das durchgängige Fortschreiten der kirchlichen Gemeinden Statt finden, wenn nicht durch allmählich fortschreitende Belehrung? Es bleibt hier nur die Wahl zwischen streng-römischem Katholicismus, welcher an eine mit göttlicher Auctorität begnadigte Priesterschaft und ihre eben daher mit göttlichem Ansehen versiegelte, bei ihr hinterlegte, Dogmatik glaubt, — und fortgehender, lebendiger Reformation, welche zwar das Ueberlieferte auch als Grundlage bewahrt, dasselbe aber jederzeit frei und nach beßten Kräften verarbeitet, so, daß kein Einzelner und keine Gemeinde ihre Glaubensansichten (— die sittlichen Gebote sind Gewissens- nicht Glaubenssachen, —) Anderen als göttlich, als schlechthin bindend darbieten könne; — denn, welcher protestant. Geistliche, welche Synode dürfte wagen, sich in Glaubenssachen eine höhere Gewalt (ἐξουσια) zuzuschreiben, als jeder einzelne Laie besitzt? Die Priesterweihe, die katholische Ordination verleiht, dem Glauben dieser Kirche zufolge, einen specifisch höhern unauslöschlichen Charakter; nicht aber die Berufung und Weihe eines Geistlichen bei den Protestanten; eben so sind die katholischen Geistlichen die gesetzlichen Repräsentanten ihrer Kirche, und die Laien in perennirender geistlicher Vormündigkeit, während in der protestant. Kirche dieses Verhältniß nicht Statt findet, daher auch ihre Geistlichkeit Glaubenssätze nur mittheilen, aber nicht deren Annahme gebieten kann. Sieht man endlich auf das Benehmen der Reformatoren zurück, so zeigt sich, daß sie, zunächst nur in einigen Punkten den Beschlüssen der alten Kirche sich entgegensetzend, nicht eher auf einem vesten Standpunkte angelangt, als bis sie gegen die Auctorität der Kirche überhaupt genommen protestirt, und, als auf höchste Richter, auf die heilige Schrift und den allgemeinen Menschenverstand sich berufen hatten, womit, da die heil. Schrift in allem blos Dogmatischen (nicht im Ethischen) — durchgängig verschiedene Deutung zuläßt, im Grunde der letztere, — und, da dieser keine privilegirte, schlechthin anerkannte Organe auf Erden hat, jedes Individuum für sich selbst zum letzten Richter über Glaubenssachen erklärt worden. Was diesemnach von der Vorurtheilsfreiheit des Vfs. zu halten sei, geht schon sattsam aus dieser kurzen Erörterung hervor. Wir wollen sehen, ob er dessenungeachtet zur Aufhellung der Agendensache beigetragen habe. —

„Von dem Dogma, fährt er S. 9. fort, oder dem Symbole der Kirche, — ist die Liturgie der Kirche wesentlich verschieden. Sie besteht in dem Inbegriffe der Vorschriften über die Anordnung des äußern Gottesdienstes; — so wie das Dogma nicht verändert werden kann, ohne daß die Kirche aufhört, die vorige zu sein, und eine andere wird, so kann die Liturgie nach Zeit und Umständen abgeändert, und dem jedesmaligen Charakter der Zeiten und Nationen angepaßt werden u. s. w. — Es folgt hieraus, — daß in der Kirche verschiedne Liturgieen obwalten können, ohne daß sie darum aufhört, dieselbe Kirche zu sein" (S. 10). *) Doch meint er, „ist es vorzuziehen und wünschenswerth, daß wenigstens in einem und demselben Staatsgebiete die Liturgie — durch die ganze Kirche und durch alle einzelne Gemeinden derselben überall eine und dieselbe sei;" und zwar: „weil das in den Rechten des Staats über die Kirche enthaltene Aufsichtsrecht auch über die Liturgieen wachen, und dahin sehen muß, daß diese nichts dem Staatszwecke Zuwiderlaufendes enthalten; diese Aufsicht aber bei einer großen Mannichfaltigkeit der Liturgieen sehr erschwert und beinahe unmöglich gemacht wird;" — woran er dann unmittelbar die gleich bündige Schlußfolge anknüpft, daß „aus eben diesem Grunde auch die eigenmächtige Abänderung durch einzelne Gemeinden nicht gestattet werden" könne. (S. 11). — Für den unbefangenen Leser genügt gewißlich, daß wir diese Aufhellung in ihrem äußerlichen Zusammenhange aufgeführt haben; denn eben damit liegt der Mangel alles inneren Zusammenhanges schon zu Tage. Daher nur für den Verf. derselben einige Bemerkungen hier beigefügt werden. Wir fragen zuerst, wie die S. 6 gegebene, oben angeführte, Definition der Kirche sich mit dieser Aufhellung vereinigen lasse? Denn ist sie die „Vereinigung zur gemeinschaftlichen Feier des äußern Gottesdienstes, und besteht die Liturgie im Inbegriffe der Vorschriften über die Anordnung des äußern Gottesdienstes," — so würde ja gerade durch Veränderungen in der Liturgie — die Kirche wesentlich verändert? — Daß aber der Verf. dieß nicht wahrgenommen, kömmt wohl daher, daß er bei Aufstellung der Definition der Kirche nur an eine einzelne Kirchengemeinde, bei dem Reden über die Liturgie hingegen an eine Mehrheit gleichgläubiger Kirchengemeinden gedacht zu haben scheint. — Hat dann ferner der Verf. erlaubt (statt zu fordern), daß die Art und Weise der Feier der Bildung der

---

*) Als eine Vorbereitung hierzu dürften die allgemein ausgebreiteten Bibel- und Missionsgesellschaften, so wie die société de la morale chrétienne füglich angesehen werden.

**) „Das Dogma kann irrig sein; die Meinung von den übersinnlichen Gegenständen, welche nicht streng bewiesen werden können, und die es zu glauben gebietet, kann bei einer nähern Prüfung einer richtigen Ueberzeugung weichen u. s. w., S. 51. s. auch S. 53.

*) Diesen Behauptungen wird S. 37 zur Hälfte widersprochen, indem es heißt: „die Liturgie hat theils wesentliche, theils zufällige, der Veränderung unterworfene Bestimmungen. — So sind in der Verwaltung der Sacramente so wesentliche Bestimmungen, die nicht we gelassen werden können, ohne das Dogma zu verletzen."

Feiernden entspreche, — wie kann er dieses einmal zugestandene (höchste) Recht durch eine der Sache selbst durchaus äußerliche Rücksicht wieder aufheben wollen? — Warum hat er nicht auch eine Definition vom Staate gegeben? — Er würde dann wohl haben zugestehen müssen, daß der Staat wesentlich um der Kirche willen bestehe und der Kirchenzweck schlechthin der höchste im Himmel und auf Erden sei. Er würde vielleicht entdeckt haben, daß das Recht (oder auch die Pflicht) der Beaufsichtigung der Kirchen nicht weiter als auf die Wahrung des, allen vom Staate umfaßten Kirchen gemeinschaftlich zu Grunde liegenden, Allgemeinen sich ausdehnen dürfe; daher nicht eigentlich positiv eingreifend gedacht werden könne. Oder wollte man darum, daß der Staat ebenwohl ein Aufsichtsrecht über alle seine Lehranstalten hat, ihm auch das Recht zugestehen, daß er allen Professoren desselben Faches auf allen Universitäten gebieten dürfe, nach einem und demselben Lehrbuche zu dociren? Offenbar setzt vielmehr jedes Aufsichtsrecht schon den freien Bestand und die freie Entwicklung des zu Beaufsichtigenden voraus, und die Aufseher haben nach diesem, nicht aber dieses nach jenen sich zu richten. Wohl in einer Armee, als dem Vereine vieler Regimenter unter Einen nothwendig souveränen Willen zu einem einzigen Endzwecke, — nicht aber in einem Vereine von einzelnen Kirchengemeinden, deren jede für sich ihr höchster Endzweck, das Vereintsein mit Andern aber nur ein diesem untergeordneter Zweck ist, — kann möglichst leichte Uebersicht der Einzelnen zu einem Bestimmungsgrunde einer Anordnung derselben werden. Die Uniformirung der Liturgie kann aber aus diesem Grunde nicht als nothwendig, und nur etwa diesem und jenem als wünschenswerth erscheinen. —

Warum aber ferner „der Gesichtskreis schwacher Gemüther in besondere Rücksicht zu nehmen" sei, welche, an einen anderen Wohnort versetzt, „Aergerniß" an einer abweichenden Liturgie nehmen nnd deßhalb „den öffentlichen Gottesdienst vermeiden" würden*) (S. 11. 12), ist nicht abzusehen, da eine Liturgie nicht für einzelne zufällig Ankommende, sondern für die, der Ueberzahl nach, seßhafte Gemeinde angeordnet sein muß, und ohnehin die Schwachen durch schwächliche Berücksichtigung nicht gebessert würden. Ehe man daran denke, Großmuth zu üben, thue man Recht und — — scheue Niemand. —

Nun folgen S. 12—26 „Betrachtungen über die Verhältnisse der Kirche gegen den Staat," welche mit Aufzählung der einzelnen, in dem allgemeinen Rechte des Staats über die Kirche, inbegriffenen" Rechte beginnt. Als solche nennt er 1) „das Recht der Zulassung — jus reformandi, (!) 2) das Recht der Aufsicht und 3) das Recht des Schutzes;" — gibt dann S. 20 zu, daß die Kirche „mit Recht fordert, daß der Staat in Glaubenssachen sich nicht mische," — und S. 17. daß jede Kirche „vom Staate zu fordern" habe: „Erlaubniß eines öffentlichen Cultus, wenn derselbe gegen den Staatszweck und die besondere Verfassung so wenig, als gegen die guten Sitten etwas enthält; —

*) Unser Verf. selbst setzt S. 60 Anhänglichkeit an das Alte und Unverstand auf gleiche Linie.

Sicherung des Gottesdienstes gegen Störungen aller Art; Rüge des Spottes u. s. w." —

Nach einigen Abschweifungen wendet der Verf. sich S. 26 von „den Rechten des Staats in Kirchensachen" zu den „Rechten der Kirchenregierung," welche von jenen verschieden sind" und von der „Kirche selbst, als ihr zustehende Gesellschaftsrechte, auf verschiedene Art ausgeübt werden." Seine Erörterungen eröffnet er aber mit folgendem Zugeständnisse: „Nach dem natürlichen Kirchenrechte hat es keinen Zweifel, daß die Bestimmung des Dogma sowohl als der Liturgie, und überhaupt aller, auch minder wesentlichen Dinge zu den Gesellschaftsrechten einer jeden Kirche gehöre, an deren Ausübung ein jedes Mitglied der Kirche Antheil zu nehmen befugt ist." In der christlichen Kirche, meint er dann, sei es sehr frühe anders gewesen und geblieben; bei der Reformation hätten zwar „die collegialischen Rechte der Kirchengemeinde, — wie sie der Natur der Sache nach Statt finden sollten, hergestellt werden sollen (S. 30), — „factisch" aber sei „die Kirchenregierung der katholischen Bischöfe, wenigstens, was den äußern Gottesdienst betrifft, in (die) Hände der Landesherren gekommen und von ihnen ausgeübt worden," — und es habe „seitdem kein Lehrer des deutschen protestant. Kirchenrechts Bedenken getragen, den Satz aufzustellen: „„daß die Kirchengewalt auf die deutschen Landesherren, soweit sie den äußern Gottesdienst betrifft, übergegangen sei; daß sie dieselbe nicht in ihrer Regenteneigenschaft, sondern kraft des auf sie übergegangenen Rechts der ehemaligen Bischöfe, ausüben rc."" (S. 31).

Mit wenigen Worten gedenkt hierauf der Verf. S. 33 1) des Episkopal- 2) des Territorial- und 3) des Collegialsystems, in Gefolge deren die bischöflichen Rechte der Kirchenregierung entweder 1) „durch die verschiednen — Religionsfrieden an die Landesherren abgetreten worden," oder 2) diese gleichsam jure postliminii in die den römischen Kaisern von den Päpsten entrissenen landesherrlichen Rechte wieder eingetreten, oder 3) denselben durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft mit der evangelischen Kirche von ihr übertragen worden seien. Diese drei Systeme, so wie das lahme Schmalzische, welcher jenes Recht aus dem Rechte der Zulassung ableiten wollte, (S. 34) hält unser Verf. jedoch für überflüssig, — da das fragliche Recht „bereits durch unvordenklichen Besitz erworben" sei, weil dasselbe unbestreitbar zu den durch Verjährung erwerbbaren Rechten gehöre. (S. 35) Ja sogar die Rechte, „welche dem Papste, als obersten Bischofe, vorbehalten waren," — seien in dieser Beziehung an die evangelischen Landesherren übergegangen und es habe nun ganz von ihnen abgehangen, diese „Kirchengewalt in eigner Person und aus ihrem Cabinette, oder durch — einzelne Diener, oder durch — Consistorien ausüben zu lassen." (S. 36.)

Ehe wir nun dem Verf. weiter folgen, müssen wir ihn auf den schreienden Widerspruch aufmerksam machen, in welchen er mit sich selbst verfallen ist. Wenn nämlich, wie er zugegeben, die Theilnahme an der Bestimmung der Liturgie zu den Naturrechten gehört, (S. 26), — wenn „der Natur der Sache nach" die Kirchengemeinde collegialische Rechte bei der Reformation hätte wieder erhalten sollen," — wie kann die Möglichkeit und Rechtlichkeit einer

Verjährung zugegeben werden? Ist ein Naturrecht ein solches, welches jedem Neugebornen ein- und angeboren ist, wie kann dann die Nichtausübung dieses Rechtes spätere Generationen präjudiciren? Wie kann ein Dritter durch Erbschaft ein Recht über Rechte erwerben, welche nicht durch Erbschaft fortgepflanzt noch erworben werden, sondern gleichsam die Morgengabe des Himmels an jede in die irdische Abhängigkeit eintretende Menschenseele sind? Jeder Sclave, und wären seine Voraltern durch hundert Generationen hin Sclaven gewesen, ist von Gotteswegen berechtigt, seine Freiheit zu fordern, jeder Sclavenbesitzer zur Freilassung schlechthin verpflichtet und zwingbar, sobald der Sclave zum Bewußtsein seines Rechtes gekommen ist. Auf gleiche Weise muß es sich mit dem Rechte auf den wirklichen, nicht widerrechtlichen, Gebrauch dieser Freiheit verhalten, und zwar um so mehr in Allem dem, was auf Religion Bezug hat, da Freiwilligkeit ein wesentlicher Grundbestandtheil alles und jeglichen Religiösen ist. —

Daß in früheren Zeiten und selbst jetzt noch es unschuldige oder doch schuldlose Besitzer von Sclaven, von Leibeignen, ja von Seelen- und Geisteseigenen gegeben, welchen nämlich die Naturpflicht zur Freilassung eben so wenig, wie diesen das Naturrecht auf Freiheit zum Bewußtsein gekommen war, kann nicht geläugnet werden; — die jetzige Zeit hat aber den allgemeinen Charakter, daß sie Allen das Bewußtsein aller ihrer Rechte und Pflichten aufdringt und es fast nicht mehr in der Macht des Einzelnen steht, sich des Genusses der Frucht vom Baume der Erkenntniß zu enthalten und zu erwehren. Und somit hat auch unser Verfasser sich selbst den Stab gebrochen, da er auf einer Seite zu erkennen gibt, wie auch ihm das Naturrecht ins Gewissen eingetreten, während er auf der andern das eingeborene, stets sich neugebärende Recht durch Verjährung abhanden kommen und auf alle Zeiten hin ersterben läßt. — Es ist dieß aber um so auffallender, als die ganze Reformation mit dem Naturkirchenrechte steht und fällt, und gar nicht abzusehen ist, warum die der reformirenden Generation folgenden Geschlechter von ihren Voraltern alles Andere, nur gerade nicht das allgemeine Reformirungsrecht geerbt haben sollten, da diese sogar ihre Nachkommen gegen einstige Wiederholung papistischer oder hierarchischer Anmaßung durch folgendes Dogma zu bewaffnen getrachtet zu haben scheinen: »credimus, docemus et confitemur, quod *ecclesia Dei, quibusvis temporibus et locis* pro re nata liberrimam potestatem habeat, (in rebus vere adiaphoris) aliquid mutandi, abrogandi, constituendi etc. (form. Conc. p. 791.) denn daß sie dieses Recht nur auf die adiaphora eingeschränkt, ändert Nichts in der Bedeutung dieses Dogma's für die Gegenwart. Hat nämlich die damals reformirende Generation nach bester Selbstwahl Vieles den früheren Geschlechtern Wesentliche unter die adiaphora versetzt, so hat sie dieß Recht überhaupt in Besitz genommen, wie die jetzige reflectirende Zeit sich das Bewußtsein über dieses Recht seine Besitznahme gibt.

Gehört aber selbst das fragliche Recht zu den völlig äußerlichen Dingen, welche von einem Anderen, als dem Urberechteten, auch ohne oder gar wider dessen Zustimmung besessen und somit durch Verjährung erworben werden können, — dann hatte die katholische Hierarchie auf gleiche Weise und durch viel längern Besitz schon jenes Recht an sich gebracht, die reformirenden Fürsten waren alsdann gleich Anfangs in mala fide, sind es durch die stets wiederholte Protestationen der Hierarchie gegen die Reformation geblieben, und konnten mithin nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht durch Verjährung erwerben.

Nach den hiermit angedeuteten Ab- und Verirrungen des Verfs. kömmt derselbe S. 39 auf die gleich anfänglich S. 5 aufgestellte Frage zurück, die er aber in Etwas mildert, indem er nun fragt, „ob nicht also eine allgemeine, für alle Kirchen gleiche Liturgie nützlich (anfangs hieß es nothwendig) und wünschenswerth sei?" — Hat aber der Verf. selbst eingestanden, daß sie nicht nothwendig sei, so kann es hier, wo vom Rechte, allen Gemeinden eine gleiche Liturgie vorzuschreiben, die Rede ist, — überflüssig erscheinen, die Nützlichkeit zu erörtern, da den etwaigen Vortheilen auch etwaige Nachtheile entgegengestellt werden können, und der Verf., indem er bemerkt, daß die verschiedenen noch bestehenden Liturgieen „nicht beobachtet werden" (S. 40), damit zugesteht, daß die blose Vorschreibung einer und derselben Liturgie für alle Kirchen für die Wirklichkeit als etwas völlig Gleichgültiges angesehen werden könne. (Beschluß folgt.)

Miscellen.

† Aachen, 30. Juni. Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 26. März d. J. zu befehlen geruhet, die dem Anscheine nach in Vergessenheit gerathene Verordnung, nach welcher an Sonn- und Festtagen keine öffentliche Arbeiten verrichtet und keine Störung des Gottesdienstes geduldet werden soll, in Erinnerung zu bringen und auf die Befolgung derselben strenge zu halten.

† Anekdote. Unlängst sollte ein katholischer Regent einen, in Beziehung auf die protestant. Kirche gefertigten Erlaß zeichnen, und der Concipient hatte sich überall blos des Wortes „evangelisch" bedient. Der Fürst gab es mit den Worten zurück: „Evangelisch bin ich auch, gehöre aber zur katholischen Kirche. Es muß protestantisch heißen."

* Niederlande, 17. Juni. Wir sind plötzlich wieder in die Zeit der ältern Kirchenstreitigkeiten versetzt worden. Eine unserer Zeitungen hatte nämlich die Wahl eines Bischofs von Deventer angekündigt, eines Jansenisten, wie sie sagt, und die Weihe des Bischofs von Harlem, den sie das Oberhaupt der katholischen Kirche der alten Liturgie nennt. Diese Bezeichnungen einer abgesonderten Gemeinde in der römischen Kirche haben die Niederländer jedesmal zurückgewiesen, so oft die Jesuiten, oder Vertheidiger der römischen Curie sie vorbrachten. Auch jetzt sind sogleich einige Journale zur Vertheidigung der freisinnigen Kirche aufgetreten und haben gegen jene Namen protestirt. So sagt das Genfer Journal: die Kirche von Utrecht nennt sich wohl die kathol. Kirche von der alten Liturgie, aber sie ist nicht jansenistisch; denn Jansenius wollte keine Secte stiften. Die Geistlichen dieser Kirche zeichnen sich im Allgemeinen durch Gelehrsamkeit und einen moralischen Wandel aus; der Gottesdienst wird mit vielem Anstande geübt, und ist so wenig von dem der andern katholischen Kirchen verschieden, daß viele Personen ihn mit gefeiert haben, ohne zu bemerken, daß sie sich in einer von Rom excommunicirten Kirche befanden. — Ueber diesen interessanten Streit vergl. Walchs neueste Rel. Gesch. Bd. 6.